

Antrag Nr.: 1 d)  
Betr.: **Abänderungsantrag** zu Antrag Nr. 1 des DFB-Präsidiums betreffend Änderung des § 45 Nr. 3. DFB-Satzung  
Antragsteller: DFB-Präsidium  
Antrag: Der DFB-Bundestag möge in Abänderung des Antrages Nr. 1 des DFB-Präsidiums beschließen, § 45 Nr. 3. DFB-Satzung wie folgt zu ändern:

## § 45

Revisionsstelle, **Zusammensetzung, Wahl, Befähigung**

[...]

### 3. Vertraulichkeit

**Die Mitglieder der Revisionsstelle sowie die sie unterstützenden Mitarbeiter der Zentralverwaltung sind in Bezug auf ihre Tätigkeit in der Revisionsstelle zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Der Vorsitzende oder ~~in seinem Auftrag~~ einer der Stellvertreter sind berechtigt, dem Präsidium oder einzelnen Mitgliedern des Präsidiums Auskunft zu geben. Soll dies durch einen der Stellvertreter erfolgen, ist der Vorsitzende vorab zu informieren. Er kann der Information einzelner Mitglieder des Präsidiums aus wichtigem Grund widersprechen. In diesem Fall hat der Vorsitzende selbst unverzüglich dem Präsidialausschuss Auskunft zu geben. Die Mitglieder der Revisionsstelle unterzeichnen vor Beginn ihrer Tätigkeit eine Vertraulichkeitsverpflichtung.**

[...]

**Begründung:** Auch die beiden stellvertretenden Vorsitzenden sind grundsätzlich berechtigt, dem Präsidium oder einzelnen Mitgliedern des Präsidiums Auskunft zu geben. Der Vorsitzende ist in diesem Fall vorab zu informieren und kann der Information einzelner Mitglieder des Präsidiums aus wichtigem Grund widersprechen. Er muss dann selbst unverzüglich dem Präsidialausschuss Auskunft geben.